

Zum Gedenken an  
**Walter Erman**



\* 19. September 1902  
† 6. November 1982

Dieses Gedenkblatt wurde verfasst von  
Lienhard Dreger

## Familie, Kindheit und Jugend

Walter Erman wurde am 19. September 1904 in Münster als Sohn der Eheleute Heinrich Erman und seiner Frau Nerina, geb. Herzen, geboren. Er stammt aus der zweiten Ehe seines Vaters, die dieser nach dem Tod seiner ersten Frau geschlossen hatte.<sup>1</sup>

Väterlicherseits wurde Walter Erman in eine bedeutende Familie von Akademikern hinein geboren, deren Genealogie sich bis in das 18. Jahrhundert zurückverfolgen lässt.<sup>2</sup> Sein Vater war der Jurist und Hochschullehrer Heinrich Erman, sein Großvater der Physiker und Geologe Georg Adolf Erman und sein Urgroßvater der Physiker Paul Erman. Sein Onkel war der Ägyptologe Adolf Erman. Die Genealogie weist Walter Erman in der väterlichen Linie als Achteljuden aus. Seine Urgroßmutter war Jüdin.<sup>3</sup>

Die Mutter von Walter Erman war die Enkelin des russischen Publizisten Alexander Herzen. Herzen war im Russland des 19. Jahrhunderts Exponent der den »Slawophilen« gegenüberstehenden »Westler«, die beide Gegner der Regierung waren. In den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts war er verbannt worden, konnte jedoch nach Europa fliehen, wo er sozialistische und pazifistische Schriften erscheinen ließ.<sup>4</sup> In dieser Linie gab es keine jüdischen Vorfahren.

Über die Kindheit und Jugend von Walter Erman ist relativ wenig bekannt. Seine Spielgefährten in seiner Kindheit waren vornehmlich Kinder einfacher Menschen.<sup>5</sup> Gleichwohl besuchte er das Schillergymnasium, das als »Königliches Schillergymnasium« firmierte und 1918 in »Staatliches Schillergymnasium« umbenannt wurde. Es wird berichtet, dass er zuweilen auf dem Schulweg wegen seines evangelischen Glaubens gehänselt wurde.<sup>6</sup> Während der Schülerzeit war er Mitglied des Schülerrudervereins und suchte mit Gleichgesinnten gern das Venner Moor auf, um dort zu zelten.<sup>7</sup>

Die Matura erwarb er zu Ostern 1922 unter Befreiung von der mündlichen Prüfung mit ausgesprochen guten Ergebnissen. Auf seinem Abschlusszeugnis soll eine »zwei« im Turnen seine schlechteste Note gewesen sein.<sup>8</sup>

<sup>1</sup> Holzauer: Von der Sache zum Recht: Walter Erman (1904-1982, in Thomas Hoeren (Herausgeber) Münsteraner Juraprofessoren, Münster 2014, S. 158.

<sup>2</sup> Holzauer, Von der Sache zum Recht, S.150. Vgl. dort Fußnote 20, die auf Meyer Lexikon, 7. Auflage, 4. Band, 1926, verweist.

<sup>3</sup> Holzauer, Von der Sache zum Recht, S.156; Möllenhoff, Gisela/Schlautmann-Overmeyer; Rita: Jüdische Familien in Münster 1918-1945, Bd. 2,1: Abhandlungen und Dokumente 1918-1935, Münster 1998, S. 234.

<sup>4</sup> Holzauer, Von der Sache zum Recht, S. 158f.

<sup>5</sup> Erman, Hans: Walter Erman, der Münsteraner, in: Pieroth, Bodo (Hrsg.): Heinrich und Walter Erman. Dokumentation der Gedenkveranstaltung am 19. September 2004 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Münster (Münsterer Juristische Vorträge, 16), Münster 2005, S. 53f.

<sup>6</sup> Erman, S. 55.

<sup>7</sup> Ebd.

<sup>8</sup> Holzauer, a.a.O., S.146; Universitätsarchiv Münster (UAM), Bestand 31, Nr. 161.

## Ausbildung zum Volljuristen

Im gleichen Jahr nahm er in Münster das Studium der Rechtswissenschaft auf, betrieb dieses jedoch nicht auf höchstem Niveau. So sei er dem Studium bei Pinkus Müller, einer bekannten Münsteraner Kneipe, nicht abgeneigt gewesen. Auch verdingte er sich beim Stadttheater Münster als Statist. Während der Semesterferien arbeitete er als Werkstudent im Kohlenbergbau.<sup>9</sup> Er setzte das Studium an den Universitäten in München und Berlin fort und schloss es, wieder an die Universität Münster zurückgekehrt, am 16. und 17. Juli 1925 mit dem Ersten Staatsexamen vor dem Prüfungsamt des Oberlandesgerichts Hamm ab. Dabei erzielte er das Ergebnis »mit Auszeichnung«.<sup>10</sup>

Mit seiner Ernennung zum Gerichtsreferendar am 19. August 1925 begann seine praktische Ausbildung im Landgerichtsbezirk Münster, die ihn in die verschiedenen Berufsfelder von Juristen einführte.<sup>11</sup> Die Zeugnisse aus den verschiedenen Ausbildungsstationen attestierten ihm ausgezeichnete Begabungen für den juristischen Beruf. Insbesondere sein Verständnis für die Praxis wurde immer wieder hervorgehoben.<sup>12</sup>

Während der Referendarzeit promovierte er bei dem Honorarprofessor Dr. Hermann Hallermann mit »summa cum laude« mit einer Arbeit über »Wissenschaftliches Eigentum«.<sup>13</sup> Seine praktische Ausbildung beendete Walter Erman am 3. Juli 1929 mit dem Zweiten Staatsexamen, das er in Berlin ebenfalls mit dem Ergebnis »mit Auszeichnung« ablegte.<sup>14</sup>

## Einsatz als Richter

Mit Bestehen der großen Staatsprüfung wurde er zum Gerichtsassessor ernannt und mit Schreiben vom 29.8.1929 vom Präsidenten des Oberlandesgericht (OLG) Hamm aufgefordert, in der Zeit vom 2. September bis 30. November 1929 bereits als Hilfsrichter tätig zu werden.<sup>15</sup> Schon während der Tätigkeit als Hilfsrichter wurde er vom Preußischen Justizminister mit Schreiben vom 25. Oktober 1929 ab dem 1. Dezember 1929 unwiderruflich zum ständigen Hilfsarbeiter (Landrichter) bestellt. Hintergrund für diese unverzügliche Bestellung war, dass Walter Erman in das sog. A-Verzeichnis der Gerichtsassessoren aufgenommen worden war, ein Verzeichnis derjenigen, die sich durch besondere Leistungen ausgezeichnet hatten und deren Anstellung bei jedem Gericht empfohlen wurde.<sup>16</sup>

<sup>9</sup> Erman, S. 55f.

<sup>10</sup> Universitätsarchiv Köln (UAK), Zug. 317-III, Nr. 444, Akten OLG Hamm.

<sup>11</sup> Ebd.

<sup>12</sup> Zeugnisheft, UAK, Zug. 317-III, Nr. 444, Akten OLG Hamm.

<sup>13</sup> UAM, Bestand 31, Nr. 161.

<sup>14</sup> Ebd.

<sup>15</sup> UAK, Zug. 317-III, Nr. 444, Akten des OLG Hamm, Bl. 39/39 R.

<sup>16</sup> UAK, Zug. 317-III, Nr. 444, Akten des OLG Hamm, Bl. 51, 53, 54.

Sein Einsatzort als Landrichter ab dem 1. Dezember 1929 war das Landgericht (LG) Münster, wo er mit Zivil-, Straf- und Beschwerdesachen befasst war.<sup>17</sup> Hier erwarb er sich großes Ansehen im Ten Hompel-Prozess, in dem er als Berichterstatter mitwirkte.<sup>18</sup> Im Hinblick auf seine hervorragenden Leistungen und seine außergewöhnliche Befähigung befürwortete der Landgerichtspräsident das Gesuch von Walter Erman zur Besetzung einer Richterstelle. Sie erfolgte mit Schreiben des Justizministeriums vom 11. August 1930 zum 1. September 1930. Walter Erman wurde unter Zuweisung einer Stelle beim LG Münster zum Land- und zugleich Amtsgerichtsrat ernannt.<sup>19</sup>

## Berufliche Zurücksetzungen aus rassistischen Gründen

Das blieb er bis 1945. Seine Beförderung zum Oberlandesgerichtsrat wurde 1932/1933 zum ersten Mal und 1943 zum zweiten Mal mit der Begründung abgelehnt, es fehle ihm an der deutschen Reinblütigkeit.<sup>20</sup> Maßgeblich für diese Entscheidungen waren jeweils die Voten der Parteizentrale der NSDAP in Berlin, die sich noch mit Schreiben vom 29. März 1945 an den Reichsminister der Justiz dahingehend äußerten, die Ermittlungen seien noch nicht abgeschlossen. Die ausgezeichneten Examina und die ungewöhnliche positive Beurteilung seiner Arbeit durch die Gerichtspräsidenten und den Reichsminister der Justiz traten völlig in den Hintergrund: Der als zweites genannten Beförderungsinitiative lagen zum Beispiel Beurteilungen des Präsidenten des LG Münster, Dr. Biermann, und des Präsidenten des OLG Hamm zugrunde, die Walter Erman einen »einwandfreien Charakter« und eine »einwandfreie politische Haltung« bescheinigten sowie seine ganz besondere Eignung hervorhoben.<sup>21</sup> Selbst der Reichsminister der Justiz hielt Walter Erman für »rückhaltlos geeignet und betonte dessen »deutschblütige Abstammung« und die seiner Ehefrau. Sie sei »durch Urkunde« nachgewiesen.<sup>22</sup>

Die gleiche Problematik ergab sich bei seiner akademischen Karriere. Bereits während seiner Referendarzeit war Walter Erman im Sommersemester 1926 und im Wintersemester 1926/27 mit Genehmigung des OLG-Präsidenten als Fakultätsassistent an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät unter den Professoren Paul Krückmann, Ernst Jacobi, Hubert Naendrup und Hans Kreller im Bürgerlichen Recht und Handelsrecht tätig.<sup>23</sup> Diese Beschäftigung gab er wegen der Inanspruchnahme bei seiner Dissertation auf, um dann vom Wintersemester 1930/31 an Wiederholungskurse auf dem Gebiet des

<sup>17</sup> UAM Bestand 31, Nr. 161; Holzauer, Von der Sache zum Recht, S. 146.

<sup>18</sup> Erman, S. 57.

<sup>19</sup> UAK, Zug. 317-III, Nr. 444, Akten des OLG Hamm, Bl. 55, 57, 59.

<sup>20</sup> UAM Bestand 31, Nr. 161; Holzauer, Von der Sache zum Recht, S. 146.

<sup>21</sup> UAK, Zug. 317-III, Nr. 444, Akten des OLG Hamm.

<sup>22</sup> Ebd.

<sup>23</sup> UAM, Bestand 31, Nr. 161; Holzauer, Von der Sache zum Recht, S.147; UAK, Zug. 317-III, Nr. 444, Akten des OLG Hamm, Bl. 7f.

Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts abzuhalten. Später wurde der Lehrauftrag auf die Durchführung von Zivilprozesspraktika erweitert. Diese Lehrtätigkeit bedurfte der Genehmigung und Beauftragung durch den Preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. Sie wurde Walter Erman am 9. Dezember 1930 erteilt.<sup>24</sup>

Mit Gesuch vom 8. Juli 1933 an den Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät beantragte Walter Erman, ihn zu den Habilitationsleistungen gem. §§ 6 ff. des Entwurfes einer Habilitationsordnung aus dem Wintersemester 1929/30 zuzulassen.<sup>25</sup> Als Habilitationsschrift legte er eine Arbeit mit dem Thema »Zur Haftung für das Verhalten bei Vertragsverhandlungen« vor.<sup>26</sup> Er suchte dabei um die *venia legendi* für Bürgerliches Recht, Handelsrecht mit Recht der Wertpapiere und Urheber- und Patentrecht mit Nebenmaterien nach.

Mit Schreiben noch aus dem Juli 1933 sandte der Dekan Rudolf His Walter Erman dessen Arbeit zurück. Dabei teilte er ihm mit, dass die Arbeit den Professoren Jacobi und Krückmann und ihm selbst vorgelegen habe und sie sich für eine Zulassung aussprechen werden.<sup>27</sup> Von Rektor Prof. Naendrup, Fakultätsmitglied und Zivilrechtler, heißt es in dem Schreiben des Dekan, dieser habe die Arbeit aus Zeitgründen nicht gelesen; er werde aber gegen die Zulassung nichts einwenden. Der Dekan schrieb weiter, er hoffe, dass die Habilitationssperre bald aufgehoben werde und dann das förmliche Habilitationsverfahren beginnen könne.<sup>28</sup>

Was es mit der in dem Schreiben des Dekans genannten »Habilitationsperre« auf sich hat, kann nicht zweifelsfrei beantwortet werden. »Eine generelle Habilitationssperre existierte zu diesem Zeitpunkt nicht.« Noch im Frühjahr hatte ein anderer Wissenschaftler die Lehrbefugnis erhalten. Es liegt nicht fern zu vermuten, dass die »Habilitationsperre« sich persönlich auf Walter Erman bezog.<sup>29</sup> Möglicherweise ist damit aber auch ein Erlass des Ministers angesprochen, der vom 7. Juli 1933 datiert und in dem angeordnet wird, laufende Habilitationsverfahren anzuhalten. Begründet wurde diese Anordnung damit, dass in der Vergangenheit das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums nicht hinreichend beachtet worden sei. Die Fakultäten sollten Gelegenheit haben, in der Zeit der Sperre ihre Habilitationsordnungen entsprechend anzupassen.<sup>30</sup> Im November 1933 wurde die Habilitationssperre wieder aufgehoben. Zwei neue Voraussetzungen wurden gesetzt: eine Erklärung über die arische Abstammung und die Bewährung in einem Dozentenlager.<sup>31</sup> Letztere wurden zwischen 1933 und 1938 zu einer wichtigen Eingangsvoraussetzung für die Hochschullehrerlaufbahn. Trotz der Aufhebung der Sperre ist das Verfahren vom Dekanat nicht

<sup>24</sup> UAM, Bestand 31, Nr. 161.

<sup>25</sup> Ebd.

<sup>26</sup> Steveling, Lieselotte: Juristen in Münster. Ein Beitrag zur Geschichte der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster/Westf. (Beiträge zur Geschichte der Soziologie, 10), Münster 1999, S. 406, mit weiteren Nachweisen.

<sup>27</sup> UAM, Bestand 31, Nr. 161; Steveling, S. 406.

<sup>28</sup> UAM, Bestand 31, Nr. 161.

<sup>29</sup> Holzhauser, Von der Sache zum Recht, S. 149.

<sup>30</sup> Ebd., S. 149f.

<sup>31</sup> Ebd.

wieder in Gang gesetzt worden. Hintergrund dafür könnte sein, dass Walter Erman in der so genannten Baumstark-Liste als Nichtarier aufgenommen war. Schon bald nach der Machtergreifung hatte sich außerhalb der Universitätsverfassung eine »Kommission zur politischen bzw. personellen Gleichschaltung der Universität Münster« gebildet.<sup>32</sup> Die treibende Kraft der vom Gauleiter eingesetzten Kommission war Prof. Dr. Anton Baumstark. Die Kommission durchleuchtete den gesamten Lehrkörper unter dem Gesichtspunkt nichtarischer Abstammung oder politischer Unzuverlässigkeit.<sup>33</sup> Im Hinblick auf Walter Erman und weitere sechs Personen empfahl sie, dass ein »aktenmäßiger Nachweis rein arischer Abstammung in dem gesetzlich geforderten Umfang« verlangt werde.<sup>34</sup> Ein solcher Abstammungsnachweis ist Erman aber offenbar weder abgefordert noch von ihm vorgelegt worden.<sup>35</sup>

Auch scheint das Habilitationsverfahren von Walter Erman selbst nicht weiter betrieben worden zu sein. Eine nachvollziehbare Erklärung dafür könnte darin liegen, dass die entfernte jüdische Verwandtschaft in Münster bekannt gewesen sein dürfte und sie angesichts der veränderten politischen Situation nicht in das Blickfeld der Nazis geraten wollte. Immerhin wohnte die Familie bereits seit 1902 in Münster.<sup>36</sup> Möglicherweise hat er auch befürchtet, dass die »Einmischung russischen Blutes das jüdische Achtel über die in der Durchführungsverordnung zum Berufsbeamtengesetz gezogene Irrelevanzgrenze heben könnte«.<sup>37</sup>

Im August 1935 bewarb sich Walter Erman um eine frei gewordene Assistentenstelle. Es handelte sich um eine halbtätige außerplanmäßige Beschäftigung.<sup>38</sup> Seine Qualifikation für diese Stelle stand angesichts seiner beiden Prädikatsexamen, seiner Promotion mit dem Prädikat »summa cum laude« und seiner langjährigen Lehrtätigkeit nicht in Frage. Der Dekan legte das Gesuch befürwortend dem Leiter der Deutschen Dozentenschaft bei der Universität Münster, Prof. Dr. Hermann Walter, vor.<sup>39</sup>

Die Deutsche Dozentenschaft war eine Parteigliederung der NSDAP, die 1935 gegründet worden war. Über sie nahm die Partei Einfluss auf die Personalpolitik der Hochschulen, um eine nationalsozialistische Professorenschaft und damit die nationalsozialistische Hochschule zu schaffen. Dabei stand insbesondere die Vertreibung jüdischer Wissenschaftler im Fokus. »An jeder Hochschule

<sup>32</sup> Steveling, S. 375; Holzauer, Von der Sache zum Recht, S.147.

<sup>33</sup> Holzauer, Von der Sache zum Recht, S. 147; Felz, Sebastian: Im Geiste der Wahrheit? Die Münsterschen Rechtswissenschaftler von der Weimarer Republik bis in die frühe Bundesrepublik, in: Thamer, Hans Ulrich/ Droste, Daniel/Happ, Sabine (Hrsg.): Die Universität Münster im Nationalsozialismus. Kontinuitäten und Brüche 1920-1960 (Veröffentlichungen des Universitätsarchivs Münster, 5), Münster 2012, S. 347-412, hier: S. 363f.

<sup>34</sup> Holzauer, Heinz: Ein juristisches Lebensbild: Walter Erman (1904-1982), in: Schöpflin, Martin (Hrsg.): Von der Sache zum Recht. Festschrift für Volker Beuthien zum 75. Geburtstag, München 2009, S. 621-637, hier: S. 622.

<sup>35</sup> Holzauer, Von der Sache zum Recht, S. 157.

<sup>36</sup> Ebd.

<sup>37</sup> Ebd.

<sup>38</sup> UAM, Bestand 31, Nr. 161; Möllenhoff/Schlautmann-Overmeyer, S. 234.

<sup>39</sup> UAM, Bestand 31, Nr. 161.

<sup>40</sup> Steveling, S. 362

gab es den örtlichen Dozentenbundführer, der an den Personalentscheidungen – auch bei Berufung von Hochschullehrern – beteiligt war.«<sup>40</sup> Weisungsgemäß beteiligte Prof. Walter die Deutsche Dozentenschaft in Berlin, die sich mit der Vergabe der Assistentenstelle an Walter Erman nicht einverstanden erklärte.

»Selbst bei bester politischer Eignung zu Zuverlässigkeit können Stellen, aus denen die zukünftigen Hochschullehrer hervorgehen, nicht mit Leuten mit nichtarischem Einschlag besetzt werden«,

heißt es in deren Schreiben vom 18. Oktober 1935, in dem gleichzeitig ausgeführt wird, dass gegen eine andere Tätigkeit an der Universität nichts anzuwenden sei, sobald die politischen Gutachten vervollständigt seien.<sup>41</sup> Der Dekan teilte dies Walter Erman mit Schreiben vom 30. Oktober 1935 mit Bedauern mit und bot darüber ein persönliches Gespräch an. Dieser beugte sich dieser Entscheidung und bat den Dekan, von weiteren Schritten abzusehen.<sup>42</sup> Mit Schreiben vom 18. Februar 1936 bat Walter Erman den Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung durch die Hand des Herrn stellvertretenden Universitätskurators den Lehrauftrag mit Ende des Sommersemesters 1936 als beendet anzusehen. Er begründete seinen Schritt damit, dass er sich nicht auf Dauer neben seiner Tätigkeit als Richter mit einer zeitlich und inhaltlich gebundenen Nebentätigkeit belasten möchte.<sup>43</sup> Der Dekan akzeptierte den Wunsch von Walter Erman und bedankte sich mit würdigen Sätzen für die gewissenhafte Durchführung seiner Tätigkeit,<sup>44</sup> nachdem zuvor der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung dem Antrag stattgegeben und ihn von der Lehrtätigkeit entbunden hatte.<sup>45</sup>

Ob die von Walter Erman im Jahre 1945 im Personalfragebogen der Militärregierung für den Rückzug aus dem Lehrbetrieb der Universität gegebene Begründung, »Eigene Kündigung wegen Verbot der Habilitation«<sup>46</sup> allein für Walter Erman maßgeblich war, muss offen bleiben. Aus den Archivarien lässt sich nichts Zwingendes ableiten. Es liegt jedoch nahe daran zu denken, dass er diesen Schritt auch aus Enttäuschung getan haben könnte. Möglicherweise wollte er sich auch vor weiteren Demütigungen schützen. Denn dass ihm der Lehrauftrag gesichert erhalten bleiben würde, davon konnte er angesichts der vorangegangenen Vorgänge nicht ausgehen.

Im Hinblick auf beide Zurücksetzungen ist festzuhalten, dass Walter Erman selbst nach den »getroffenen nationalsozialistischen Regelungen kein Nachteil

<sup>41</sup> UAM, Bestand 31, Nr. 161; Möllenhoff/Schlautmann-Overmeyer, S. 234, Fußnote 69, S. 255f.

<sup>42</sup> UAM, Bestand 31, Nr. 161.

<sup>43</sup> Ebd.

<sup>44</sup> Ebd.

<sup>45</sup> UAK, Zug. 317-III, Nr. 444, Akten des OLG Hamm, Bl.128.

<sup>46</sup> UAM, Bestand 31, Nr. 161.

<sup>47</sup> Holzhauser, Von der Sache zum Recht, S. 150.

hätte treffen dürfen. Sein jüdischer Anteil unter seinen väterlichen Vorfahren lag unter der von Anfang an gezogenen Grenze.<sup>47</sup> Dies ergibt sich aus den seinerzeit geltenden gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen. § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 hebt ab auf die »nichtarische Abstammung«. Diesen Begriff präzisiert die dazu ergangene Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11. April 1933. In dessen Nr. 2 Absatz 1 Satz 1 wird ausgeführt, dass als »nichtarisch gilt, wer von nichtarischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt«. Weiter wird darin ausgeführt, dass es genüge, wenn »ein Elternteil oder ein Großelternanteil nicht arisch ist«.<sup>48</sup> Das aber war bei Walter Erman nicht der Fall.<sup>49</sup>

Im Kontext der erfahrenen Benachteiligungen bekommen die seit 1936 bestehenden Mitgliedschaften von Walter Erman in der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) und im Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund (NSRB) sowie im Nationalsozialistischen Reichskriegerbund seit 1938 Bedeutung.<sup>50</sup>

Die NSV widmete sich der freien Wohlfahrt. Im Zuge der Gleichschaltung sollte deren gesamte Monopolisierung erreicht werden. Ein wesentlicher Schritt dabei war auch das Verbot der Arbeiterwohlfahrt. Die ursprünglich führenden Verbände wie das Deutsche Rote Kreuz, die Diakonie oder die Caritas blieben davon aus nachvollziehbaren Gründen verschont, wurden jedoch in ihrem Wirkungskreis zurückgedrängt.<sup>51</sup> In einem dieser Verbände hätte Walter Erman durchaus auch Mitglied sein oder werden können. Der NS-Reichskriegerbund hatte seinen Vorläufer im traditionsbewussten Kyffhäuserbund, der neben einer intensiven Kameradschaft und Fürsorge der Kriegsversehrten insbesondere den Mythos des Frontkämpfertums pflegte. Einige Zeit nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten wurde der Kyffhäuserbund ebenfalls im Zuge der Gleichschaltung in NS-Reichskriegerbund umbenannt.<sup>52</sup> Aus welchen Gründen Walter Erman hier Mitglied wurde, lässt sich aus den Archivarien nicht erkennen. War es eine nationale Gesinnung, die ihn aus freien Stücken eintreten ließ oder trug er einem Schutzbedürfnis Rechnung?

Der NSRB war die Berufsorganisation der Juristen. Hervorgegangen ist die Organisation aus dem Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (BNS-DJ), der von 1928 bis 1936 unter diesem Namen bestand und der im Wege der Gleichschaltung die Mitglieder der zuvor bestehenden Juristenverbände vereinbarte. Es gab für Juristen keine Pflicht zur Mitgliedschaft im NSRB. Jedoch wurde eine fehlende Mitgliedschaft als Hinweis auf mangelnde nationalsozialistische Gesinnung verstanden. Daraus dürfte sich auch die hohe Mitgliederzahl von 85.000 im Jahre 1936 und von 101.000 im Jahre 1939 erklären.

<sup>48</sup> Holzhauer, Ein juristisches Lebensbild.

<sup>49</sup> UAK, Zug. 317-III, Nr. 444, Akten des OLG Hamm, Bl. 152ff.

<sup>50</sup> Personalfragebogen der britischen Militärregierung vom 4.8.1945, UAM, Bestand 31, Nr. 161.

<sup>51</sup> [http://de.wikipedia.org/wiki/Nationalsozialistische\\_Volkswohlfahrt](http://de.wikipedia.org/wiki/Nationalsozialistische_Volkswohlfahrt); Zugriff am 9.7.2015.

<sup>52</sup> <http://de.metapedia.org/wiki/NS-Reichskriegerbund>, Zugriff am 9.7.2015; [http://de.Metepedia.org/wiki/Kyffhäuserbund](http://de.Metepedia.org/wiki/Kyffh%C3%A4userbund), Zugriff am 9.7.2015.



Andererseits bot die Mitgliedschaft im NSRB die Gelegenheit, dem Druck auszuweichen, Mitglied in der NSDAP zu werden, zumal schon 1933 in der Vorläuferorganisation die Verpflichtung aufgehoben wurde, bei deren Mitgliedschaft auch Mitglied der NSDAP zu werden.<sup>53</sup> Für Walter Erman dürfte letztere Erwägung bedeutungslos gewesen sein angesichts der Skepsis, die die offiziellen Instanzen und Parteigänger des Systems ihm gegenüber offenbarten. Hingegen dürfte bei ihm das Motiv vorherrschend gewesen sein, nicht noch weitere Nachteile in Kauf nehmen zu müssen. Aus den gesichteten Personalakten ergeben sich keine gesicherten Erkenntnisse.

Seine richterliche Tätigkeit in den folgenden Jahren wurde jeweils vom 4. Januar 1937 bis 7. Mai 1937 und vom 1. April 1938 bis zum 11. Juni 1938 durch Einberufung zu Wehrdienstübungen unterbrochen.<sup>54</sup> Er tat dort Dienst in der Infanterie und ging als Feldwebel der Reserve ab.<sup>55</sup> Endgültig einberufen zum Militär wurde er im Juni 1940. Eingesetzt wurde er ab 14. Juni 1940 als Kriegsverwaltungsrat bei der Oberfeldkommandantur in Charleroi und Gent.<sup>56</sup> Der Einsatz in diesem Bereich behagte ihm ganz und gar nicht. Im Personalfragebogen der britischen Militärregierung gab er an, sein Einsatz in der Kriegsverwaltung sei gegen seinen Willen erfolgt. Er habe sich mehrfach bemüht, zur kämpfenden Truppe zu kommen, was ab Mai 1942 zum Einsatz an der Ostfront führte.<sup>57</sup> Bei diesem Einsatz wurde er zweimal verwundet und deswegen ausgezeichnet, unter anderem mit dem Eisernen Kreuz II. und I. Klasse.<sup>58</sup> Vor Kriegsende scheint ihn eine Verwundung davor bewahrt zu haben, in russische Kriegsgefangenschaft zu kommen. Er kehrte noch im Jahre 1945 als Leutnant nach Münster zurück.<sup>59</sup>

## Karriere nach dem Krieg

Walter Erman wurde von der Militärregierung als völlig unbelastet eingestuft<sup>60</sup> und konnte gegen Ende 1945 seine Tätigkeit am LG Münster wieder aufnehmen. Zugleich wurde er Mitglied des Justizprüfungsamtes für das Referendarexamen beim OLG Hamm.<sup>61</sup> Schon im Jahre 1946 wurde er zum Landgerichtsdirektor ernannt.<sup>62</sup>

<sup>53</sup> [http://de.wikipedia.org/wiki/Nationalsozialistischer\\_Rechtswahrerbund](http://de.wikipedia.org/wiki/Nationalsozialistischer_Rechtswahrerbund); Zugriff am 9.7.2015.

<sup>54</sup> UAK, Zug. 317-III, Nr. 444, Akten des OLG Hamm, Bl.137, 138, 171, 172 R, 173.

<sup>55</sup> Ebd., Bl. 202.

<sup>56</sup> Ebd., Bl. 215.

<sup>57</sup> UAM, Bestand 31, Nr. 161; UAK, Zug. 317-III, Nr. 444, Akten des OLG Hamm, Bl. 220, 221, 224.

<sup>58</sup> Ebd., Bl. 227, 234.

<sup>59</sup> Ebd., Bl. 228, 230, 231; Holzhauser, Von der Sache zum Recht, S.159.

<sup>60</sup> Steveling, S. 597, Fußnote 5.

<sup>61</sup> Ebd., S. 598 und S. 598, Fußnote 11.

<sup>62</sup> UAK, Zug. 317-III, Nr. 444, Akten des OLG Hamm.

Gleichfalls nahm er schon im WS 1945/46 eine Lehrtätigkeit an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät auf. Im September 1945 beantragte Walter Erman beim Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster, ihn zur Habilitation zuzulassen. Er fügte dem Antrag ein Exemplar der seinerzeit von der Fakultät angenommenen Habilitationsschrift »Beiträge zur Haftung für das Verhalten bei Vertragsverhandlungen« bei. Dabei wies er auf deren bereits erfolgte Veröffentlichung hin.<sup>63</sup>

Der Dekan teilte Walter Erman schon am 11. Oktober 1945 mit, seine Habilitationsschrift sei entsprechend dem früheren Gutachten angenommen worden. Die für den weiteren Fortgang erforderliche Probevorlesung hielt Walter Erman am 5. März 1946 zum Thema »Zur Behandlung der auf fehlerhaften Verträgen beruhenden Personalgesellschaften«.<sup>64</sup> Danach erteilte ihm die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät die *venia legendi* für Bürgerliches Recht, Handelsrecht mit Recht der Wertpapiere, Urheber- und Patentrecht mit Nebenmaterien sowie für das Zivilrecht.<sup>65</sup> Etwa eineinhalb Jahre später beantragte die Universität Münster beim Kultusministerium in Düsseldorf, Walter Erman zum außerordentlichen Professor zu ernennen. Dem Antrag wurde stattgegeben. Am 23. Februar 1948 ernannte der Kultusminister im Namen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen Walter Erman zum außerordentlichen Professor.<sup>66</sup>

Im November 1947 wurde Walter Erman als Richter zum Obersten Gerichtshof (OGH) für die Britische Zone berufen.<sup>67</sup> Der OGH stellte für die Britische Zone den letzten Instanzenzug dar. Sein Sitz war im Gebäude des Kölner Oberlandesgerichts. Grundlage für die Einrichtung dieses Gerichtes war, dass die Alliierten und hier vor allem die Briten der Ansicht waren, sie müssten dafür sorgen, dass die von Deutschen an Deutschen begangenen Verbrechen während der NS-Zeit einer gerechten Bestrafung zugeführt werden müssten. Bei den Verbrechen handelte sich unter anderem um »Mord, Ausrottung, Versklavung, Zwangsverschleppung, Freiheitsberaubung, Folterung, Vergewaltigung oder andere an der Zivilbevölkerung begangene unmenschliche Handlungen, sowie Verfolgung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen. Als nahezu einziges Gericht in den westlichen Besatzungszonen gab es an diesem Gericht keine ehemaligen Nationalsozialisten. Die Richter, die dort eingesetzt wurden, waren entweder Verfolgte des Nationalsozialismus, Emigranten oder Personen, die gegen den NS-Staat oppositionell eingestellt gewesen waren.«<sup>68</sup> Der OGH bestand nur etwas über zwei Jahre. Er wurde mit der Arbeitsaufnahme des Bundesgerichtshofes (BGH) in Karlsruhe am 1. Oktober 1950 aufgelöst. Obwohl der OGH nur so kurze Zeit bestand, hinterließ er allein eine drei Bände umfassende amtliche

<sup>63</sup> UAM, Bestand 31, Nr. 161.

<sup>64</sup> Ebd.; Holzhauser, Heinz: Walter Erman (1904-1982), in: Pieroth: Heinrich und Walter Erman, S. 13-36, hier: S. 33.

<sup>65</sup> UAM, Bestand 31, Nr. 161.

<sup>66</sup> Ebd.; Holzhauser, Von der Sache zum Recht, S. 159.

<sup>67</sup> Besoldungsheft Erman OGH, UAK, Zug. 317-III, Nr. 444, Akten des OLG Hamm, Bl. 11, 26; Holzhauser, Von der Sache zum Recht, S. 160.

<sup>68</sup> Pauli, Gerhard: Ein hohes Gericht – Der oberste Gerichtshof für die Britische Zone und seine Rechtsprechung zu Straftaten im Dritten Reich, in: Juristische Zeitgeschichte NRW 5 (1996), S. 95-120, hier: S. 95ff.

Entscheidungssammlung, der attestiert wird, ein seltenes Dokument deutscher Rechtskultur zu sein.<sup>69</sup>

Für Walter Erman stellte sich somit die Frage der weiteren beruflichen Perspektive. Eine Tätigkeit beim BGH in Karlsruhe kam für ihn mangels einer Universität dort nicht in Betracht. Seine berufliche Wunschvorstellung bestand darin, eine herausragende Stelle in der Gerichtsbarkeit einzunehmen bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung eines beruflichen Kontaktes zur Universität.

»Hätte ich auch nur von ferne geahnt, daß man eines Tages das Bundesgericht in eine nicht Universitätsstadt legen würde, so wäre ich nicht nach Köln gegangen, sondern hätte entsprechend alten Wunschvorstellungen die Kombination: Senatspräsident in Hamm und außerordentlicher Professor in meiner Heimatstadt wahr zu machen versucht.«,

schrrieb er an den Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Münster.<sup>70</sup> Offensichtlich spielten familiäre Gründe und der Wunsch, in der Region zu bleiben, auch eine mitbestimmende Rolle. Walter Erman entschied sich, in Köln zu bleiben und von einer Rückkehr nach Münster trotz seiner innerlichen Verbundenheit mit der dortigen Fakultät abzusehen. Er trat am 1. Dezember 1950 die Stelle eines Senatspräsidenten beim OLG Köln an.<sup>71</sup>

Bereits während seiner Tätigkeit beim OGH hatte Walter Erman Kontakt zur Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln aufgenommen und mit Zustimmung der Fakultät der Universität Münster dort mit Lehrveranstaltungen begonnen.<sup>72</sup> Mit seinem endgültigen Verbleib in Köln wurde Walter Erman an die dortige Fakultät umhabilitiert.<sup>73</sup>

Im Jahr 1956 wurde Walter Erman Präsident des Landesjustizprüfungsamtes, das dem Justizministerium in Düsseldorf angegliedert war und ist.<sup>74</sup> Zwei Jahre später erhielt er den Ruf auf ein Ordinariat an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Kölner Universität, das mit dem Amt des Direktors des dortigen Instituts für Bankrecht verbunden war.<sup>75</sup> Diese Tätigkeit übte er bis zum Erreichen der Altersgrenze aus.

Die berufliche Karriere von Walter Erman nach dem Krieg zeichnet sich durch einen schnellen Aufstieg aus. In relativ kurzer Zeit erreichte er aus der Tätigkeit beim LG Münster als Landgerichtsrat über den Obersten Gerichtshof der Britischen Zone die Funktion als Senatspräsident beim OLG Köln und die herausgehobene Stelle als Präsident des Landesjustizprüfungsamtes beim Justizministerium in Düsseldorf. Gleiches gilt für seine universitäre Laufbahn, die parallel zu seiner Tätigkeit im Justizbereich stattfand und ihn bis in ein Ordinariat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Kölner Universität führte.

<sup>69</sup> Ebd., S. 99. Vgl. auch Müller, Ingo: Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München 1987.

<sup>70</sup> UAM, Bestand 31, Nr. 161.

<sup>71</sup> UAM, Bestand 31, Nr. 161, Westermann, S. 38.

<sup>72</sup> UAM, Bestand 31, Nr. 161.

<sup>73</sup> UAM, Bestand 31, 161, Holzhauer, Walter Erman, S. 34.

<sup>74</sup> Holzhauer, Von der Sache zum Recht, S. 160; Westermann, S. 38.

<sup>75</sup> Holzhauer, Von der Sache zum Recht, S. 160.

Man könnte geneigt sein anzunehmen, diese Entwicklung sei allein durch Mechanismen der Wiedergutmachung für früher erfahrenes Unrecht determiniert gewesen. Das würde außer Acht lassen und verkennen, dass Walter Erman ein hochbegabter Mann war, dessen juristisches Wirken sowohl in der Gerichtspraxis als auch im Wissenschaftsbetrieb sich hoher Anerkennung erfreute. Seine wissenschaftlichen Veröffentlichungen waren zwar nicht zahlreich. Jedoch galten sie aktuellen Themen und hatten dezidiert praktische Bedeutung. Walter Erman selbst sah sich im universitären Bereich nicht im »Wege der Wiedergutmachung« habilitiert, sondern sah seinen Vortrag über »Personengesellschaften auf mangelhafter Vertragsgrundlage«, der als Buch erschienen war, als seine entscheidende Habilitationsleistung an. »Die Schrift blieb in der Tat bis zum Erscheinen größerer monographischer Arbeiten hierzu in den Jahren nach 1980 trotz ihres nicht allzu großen Umfangs grundlegend.«<sup>76</sup>

Walter Erman zögerte lange, ehe er eigene Überlegungen publizierte. Meistens basierten sie auf längerer praktischer Erfahrung. Seine Arbeiten zum Gewährleistungsrecht, über Lücken im materiell-rechtlichen und prozessrechtlichen Schutz von Rechten sind »Zeugnis für seine Fähigkeit, Praxisrelevanz aus der Vereinbarkeit seiner Thesen mit einem wissenschaftlichen Hintergrund zu entwickeln.«<sup>77</sup>

Ein weiterer Schwerpunkt in seiner beruflichen Tätigkeit war seit dem Jahre 1952 der nach ihm benannte und von ihm herausgegebene BGB-Kommentar, der zunächst nur einbändig und alsbald in zwei Bänden erschien. In ihm kommentierte er selbst einen zentralen Teil des Schuldrechts, nämlich das Recht der Leistungsstörungen. Bei der Auswahl der Autoren legte er entsprechend seinem Selbstverständnis stets Wert auf eine »zweckmäßige Mischung der Autoren aus der Wissenschaft und solchen aus der juristischen Praxis (Richtern und Rechtsanwälten)«.<sup>78</sup>

Im praktischen Justizbereich widmete er sich deutlich der Ausbildung der juristischen Nachwuchskräfte, was insbesondere in der Nachkriegszeit wegen der politischen Belastung vieler Juristen von immenser Bedeutung war. Unverkennbar verkörperte er einen Zug zum Schlichten und Vergleichen.<sup>79</sup> Sicher erwies sich seine politische Unbelastetheit aus der Zeit des Dritten Reiches gerade in den Jahren unmittelbar nach dem Krieg für seine Karriere als vorteilhaft, wie schon seine Berufung an den OGH vermuten lässt. Sie für seine durchaus schnelle und steile Karriere für maßgeblich zu halten, ist jedoch nicht sachgerecht.

## Ende des Berufslebens

Der Abschied aus seinem Berufsleben vollzog sich ohne größeren Aufwand. Es war ablesbar, dass es eine echte Zäsur geben sollte und würde. Nachdem Walter Erman in den ersten Jahren seiner Pensionszeit noch mehrmals die Funktion eines Schiedsrichters bei Streitigkeiten in Gesellschaftsverhältnissen übernommen hatte,<sup>80</sup> zog er sich in der Folgezeit fast

<sup>76</sup> Westermann, S. 39.

<sup>77</sup> Ebd.

<sup>78</sup> Westermann, S. 42.

<sup>79</sup> Westermann, S. 56.

<sup>80</sup> UAK, Zug. 317-III, Nr. 444, Personalakten OLG Köln, Bl. 37, 65, 69.

gänzlich zurück. Er lebte mit »sehr individuell geprägten Zielen in einem kleinen Eifel-dorf«. Dort pflegte er den Kontakt mit einfachen Leuten. Zwar freute er sich über Besuche aus dem universitären Bereich, zeigte jedoch kaum echtes Interesse an Vorgängen dort.<sup>81</sup> Das drückte stringent sein Verhältnis zum akademischen Betrieb aus, von dem er sich möglichst fern gehalten hatte.<sup>82</sup> Wenn auch aus einiger Distanz kümmerte er sich um Kinder und Kindeskiner und baute für sich ein von »Freiheit und Verantwortungsethos geprägtes Lebensbild« auf.<sup>83</sup>

Die Distanz zwischen seinem Wohnsitz und seinen früheren Tätigkeitsfeldern zeitigte ein Übriges. Die Kontakte auch zu den ihm nahe stehenden Personen nahmen ab mit der Folge, dass es ihnen entging, in welchen verschiedenen Lebenssituationen er sich befand. So entging es ihnen auch, dass er sich in einer »plötzlichen Lebenskrise« entschloss, kurzfristig seinen Wohnsitz ins münsterländische Havixbeck zu verlegen.<sup>84</sup> Dort verstarb er nach schwerer Krankheit am 6. November 1982.<sup>85</sup>

## Gedenken für Walter Erman und dessen Vater



Gedenkstein Walter Erman

Die Urne mit der Asche Walter Ermans wurde auf dem Münsterschen Zentralfriedhof in dem Familiengrab beigesetzt, in dem auch sein Vater Heinrich Erman beigesetzt war. Die Grabstelle wurde 2004 aufgehoben.<sup>86</sup>

Der Grabstein, ein Findling, wurde in den Hof des Juridicums Münster versetzt und dort anlässlich einer Gedenkveranstaltung an seinem 100. Geburtstag enthüllt.<sup>87</sup> Der Findling trägt lediglich den Namen Erman. Der Gedenkstein würdigt damit sowohl den Vater von Walter Erman, der von 1902 bis 1925 an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster tätig war, und Walter Erman. »Begründet ist diese ungewöhnliche Ehrung darin, dass Walter Erman in der nationalsozialistischen Zeit aus Gründen seiner familiären Herkunft Unrecht erlitten hat, das nicht vergessen werden soll.«<sup>88</sup>

<sup>81</sup> Westermann, S. 44.

<sup>82</sup> Westermann, S. 38; Holzhauer, Von der Sache zum Recht, S. 158.

<sup>83</sup> Westermann, S. 50.

<sup>84</sup> Westermann, S. 51; Holzhauer, Von der Sache zum Recht, S. 161.

<sup>85</sup> Holzhauer, Von der Sache zum Recht, S. 161; Erman, S. 61.

<sup>86</sup> Holzhauer, Von der Sache zum Recht, S. 161.

<sup>87</sup> Pieroth, Heinrich und Walter Erman.

<sup>88</sup> Holzhauer, Walter Erman, S. 13; ders., Von der Sache zum Recht, S. 161.

# Literatur- und Quellenverzeichnis

## Archive

- Universitätsarchiv Münster (UAM), Bestand 31, Nr. 161
- Universitätsarchiv Köln (UAK), Zug. 317-III, Nr. 444

## Literatur

- Erman, Hans: Walter Erman, der Münsteraner, in: Pieroth, Heinrich und Walter Erman, S. 53-61
- Felz, Sebastian: Im Geiste der Wahrheit? Die Münsteraner Rechtswissenschaftler von der Weimarer Republik bis in die frühe Bundesrepublik in: Thamer, Hans-Ulrich/Droste, Daniel/Happ, Sabine (Hrsg.): Die Universität Münster im Nationalsozialismus. Kontinuitäten und Brüche 1920-1960 (Veröffentlichungen des Universitätsarchivs Münster, 5), Münster 2012, S. 347-412
- Holzhauer, Heinz: Von der Sache zum Recht: Walter Erman (1904-1982), in: Hoeren, Thomas (Hrsg.) Münsteraner Juraprofessoren, Münster 2014, S. 146-161
- Holzhauer, Heinz: Ein juristisches Lebensbild: Walter Erman (1904-1982), in: Schöpflin, Martin (Hrsg.): Von der Sache zum Recht. Festschrift für Volker Beuthien zum 75. Geburtstag, München 2009, S. 621-637
- Holzhauer, Heinz: Walter Erman (1904-1982), in: Pieroth, Heinrich und Walter Erman, S. 13-36
- Möllenhoff, Gisela/Schlautmann-Overmeyer, Rita: Jüdische Familien in Münster 1918-1945, Bd. 2,1: Abhandlungen und Dokumente 1918-1935, Münster 1998
- Müller, Ingo: Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München 1987
- Pauli, Gerhard: Ein hohes Gericht – Der oberste Gerichtshof für die Britische Zone und seine Rechtsprechung zu Straftaten im Dritten Reich, in: Juristische Zeitgeschichte NRW 5 (1996), S. 95-120
- Pieroth, Bodo: Einführung, in: ders., Heinrich und Walter Erman, S. 1-4

- Pieroth, Bodo (Hrsg.): Heinrich und Walter Erman: Dokumentation der Gedenkveranstaltung am 19. September 2004 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Münster (Münsterer Juristische Vorträge, 16), Münster 2005
- Steveling, Liselotte: Juristen in Münster. Ein Beitrag zur Geschichte der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelm-Universität in Münster/Westfalen (Beiträge zur Geschichte der Soziologie, 10), Münster 1999
- Westermann, Harm- Peter: Zum Gedenken an Walter Erman, in: Pieroth, Heinrich und Walter Erman, S. 37-51

## Internet

- [http://de.wikipedia.org/wiki/Nationalsozialistische Volkswohlfahrt](http://de.wikipedia.org/wiki/Nationalsozialistische_Volkswohlfahrt), Zugriff am 9.7.2015
- [http://de.wikipedia.org/wiki/Nationalsozialistischer Rechtswahrebund](http://de.wikipedia.org/wiki/Nationalsozialistischer_Rechtswahrebund), Zugriff am 9.7.2015
- <http://de.metapedia.org/wiki/NS-Reichskriegerbund>, Zugriff am 9.7.2015
- <http://de.metapedia.org/wiki/Kyffhäuserbund>, Zugriff am 9.7.2015

## Abbildungen

- 1: Porträtfoto Walter Erman, 1936, UAK, Zug. 317-III, Nr. 444
- 2: Grabstein Erman, Lienhard Dreger